



Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Referat IK III 2 – Rechtsangelegenheiten Klimaschutz und Energie,
Klimaschutzgesetz; Emissionshandel
Köthener Straße 3

10963 Berlin

Bearbeiter/in: [REDACTED]
Durchwahl: 0611-[REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@umwelt.hessen.de

Datum: 07. Oktober 2019

Referentenentwurf Bundes-Klimaschutzgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Referentenentwurfs.

Angesichts des Meilensteins, den das Klimaschutzgesetz für den Klimaschutz in Deutschland darstellen soll und seiner hohen Bedeutung – auch für kommende Generationen – wird in der dafür unangemessen kurzen Frist aus fachlicher Sichtweise wie folgt Stellung genommen:

Folgende Punkte müssen geändert werden:

- Treibhausgasreduktionsziele für die Jahre 2025, 2040 und 2050 fehlen. Zur Erreichung der Ziele des Pariser Klimaabkommens ist eine Reduktion um mindestens 95 % bis 2050 gegenüber 1990 notwendig.
- Die Verantwortung der Ressorts für die Erreichung der Klimaziele jeden Sektors muss auch haushalterisch gelten.
- Bei Überschreitung der Jahresemissionsmengen müssen die Maßnahmen eines Sofortprogramms innerhalb von sechs Monaten nach dem Beschluss des Sofortprogramms umgesetzt werden. Eine Frist fehlt im Gesetzentwurf.
- Der Beschluss eines Maßnahmenpakets gemeinsam mit dem Klimaschutzgesetz, das die Erreichung des 2030-Klimaziels ermöglicht und die Treibhausgasreduktionswirkung jeder Maßnahme offenlegt, fehlt.
- Die Expertenkommission für Klimafragen soll ein jährliches Gutachten zur Bewertung der Klimapolitik der Bundesregierung inkl. der Entwicklung der Treibhausgasemissionen, der Erreichung der Klimaziele und der Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen vorlegen. Zudem sollten die Länder das Recht haben, eine Stellungnahme der Expertenkommission einzuholen und die Auswahl der Mitglieder mitzubestimmen. Die Einschätzung der Expertenkommission soll auch für Gesetzentwürfe eingeholt werden können, um die Folgen für den Klimaschutz zu bewerten und in die Nachhaltigkeitsprüfung des Gesetzentwurfs aufgenommen werden.
- Maßnahmen für die klimaneutrale Bundesverwaltung sollten zeitnah und nicht erst 2023 beschlossen werden.
- Der Bund und seine Einrichtungen sollen veröffentlichen, wie sie die Pariser Klimaziele in ihrer Strategie und Politik für Kapitalanlagen berücksichtigen, welchem Klimarisiko das angelegte Vermögen ausgesetzt ist und wieviel Treibhausgase es verursacht.

Darüber hinaus sind aus fachlicher Sicht die Verordnungsermächtigungen für die Bundesregierung – ohne Mitwirkung des Bundesrates – insgesamt zu weitgehend:

- In § 4 des Gesetzentwurfs („Zulässige Jahresemissionsmengen“) werden der Bundesregierung zwei Verordnungsermächtigungen eingeräumt, in der sie einerseits die Zuordnung von Emissionsquellen zu den Sektoren (sofern dies zur einheitlichen Berichterstattung über Treibhausgasemission erforderlich ist) und zum anderen die Jahresemissionsmengen ändern kann.
- Ohne Zustimmung des Bundesrates soll die Bundesregierung nach § 5 („Emissionsdaten“) eine Verordnung erlassen können, die das gesamte Datenerhebungsverfahren regelt (z.B. Ziffer 2 „bestimmen, welche Daten ermittelt und mitgeteilt werden müssen“).
- Bei der Aufstellung des Klimaschutzprogrammes (§ 9 „Klimaschutzprogramme“) werden die Länder lediglich „in einem öffentlichen Konsultationsverfahren“ gleichgestellt mit den „Kommunen sowie wirtschafts- und zivilgesellschaftliche Verbänden“ einbezogen.

Insgesamt ist festzuhalten, dass das Klimaschutzgesetz ein Rahmengesetz ist, welches nicht unwesentliche Aspekte durch Verordnungsermächtigungen regelt und die Beteiligung des Bundesrates somit ausschließt. Dies ist aus Ländersicht nicht nur äußerst misslich, da das Klimaschutzgesetz als Meilenstein und wichtiger Schritt zur Erreichung der internationalen und europäischen Klimaschutzziele ist, der einer Bündelung der länderspezifischen Fachkenntnisse bedarf. Vor dem Hintergrund der bestehenden Zustimmungspflichtigkeit eines Klimaschutzgesetzes (Auswirkungen auf Verwaltung der Länder, auf die Länderhaushalte etc.) erscheint dieses gewählte Verfahren als fachlich nicht richtig.

§ 14 stellt klar, dass der Bund und die Länder in geeigneter Form zusammenarbeiten, um die Ziele dieses Gesetzes zu erreichen. Anhand der Begründung wird hierunter der Fortbestand der Bund-Länder Arbeitsgruppe Klima, Energie und Mobilität (BLAG KliNa) verstanden. Diese Art des Zusammenwirkens ist nach unserer Auffassung nicht ausreichend.

Begrüßt werden folgende Punkte:

- Die untere Grenze der schon bekannten Emissionsbudgets aus dem Klimaschutzplan 2050 der Bundesregierung für die einzelnen Wirtschaftssektoren für 2030 wurde aufgenommen.
- Die gesetzliche Verankerung der „Klimaneutralen Bundesverwaltung“.

Mit freundlichen Grüßen

██████████

Referatsleiterin Klimaschutz, Klimaanpassung